

Stuttgart, 22.10.2020

## Horte der Eltern-Kind-Gruppen - Weiteres Vorgehen

### Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	16.11.2020

### Beschlussantrag

1. Die in der GRDrs 286/2017 beschlossene Ausnahmeregelung für die Hortbelegung und Hortumwandlung für die in der Anlage 1 genannten Horte von Eltern-Kind-Gruppen wird verlängert. Entgegen der bisherigen Beschlussfassung (vgl. GRDrs 199/2011; GRDrs 55/2013) können diese Horte aufgrund ihrer spezifischen Situation bis einschließlich Schuljahr 2025/2026 weiterhin ihre Hortplätze belegen, unabhängig davon, welche Betreuungsmöglichkeiten an der Schule des jeweiligen Kindes zur Verfügung stehen.
2. Bis einschließlich Schuljahr 2025/2026 (einschließlich Juli 2026) bzw. gegebenenfalls bis zur Umwandlung der Horte bzw. zum Auslaufen der Horte erhalten die in der Anlage 1 genannten Horte von Eltern-Kind-Gruppen weiterhin die kommunalen Betriebszuschüsse nach den Fördergrundsätzen in der jeweils gültigen Fassung.

### Kurzfassung der Begründung

#### Zu Beschlussantrag 1:

- **Spezifische Situation der Eltern-Kind-Gruppen**

In der GRDrs 286/2017 hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, dass die Horte von Eltern-Kind-Gruppen aufgrund ihrer spezifischen Situation bis einschließlich Schuljahr 2021/2022 weiterhin ihre Hortplätze belegen können, unabhängig davon, welche Betreuungsmöglichkeiten an der Schule des jeweiligen Kindes zur Verfügung stehen. In dieser Vorlage wurde die besondere Situation der Eltern-Kind-Gruppen ausführlich dargestellt.

Eltern-Kind-Gruppen sind aufgrund privater Initiativen von Eltern, die sich zu gemeinnützigen Trägervereinen zusammengeschlossen haben, entstanden. Diese Selbstorganisation der Trägerstruktur hat Auswirkungen auf die Arbeitsweise, die Entscheidungsstrukturen und die Konzeptentwicklung. Aufgrund dieser spezifischen Struktur tun sich Eltern-Kind-Gruppen bei der Umwandlung bzw. beim Abbau des Hortangebotes schwer.

In der Anlage 2 der GRDRs 286/2017 wurde zu jedem der Standorte mit Hortangeboten die konkrete Situation beschrieben. Es handelt sich um 13 Träger, die entweder Mitglied im Eltern-Kind-Dachverband sind (11 Träger) oder die oben beschriebenen Kriterien für Eltern-Kind-Gruppen erfüllen (2 Träger), aber nicht Mitglied im Eltern-Kind-Dachverband sind. Diese 13 Träger bieten insgesamt 12 reine Hortgruppen und 4 Mischgruppen an.

An der besonderen Situation und Ausgangslage dieser Horte hat sich nach Abstimmung mit dem Eltern-Kind-Gruppen-Dachverband und den Trägern nach heutigem Kenntnisstand im Wesentlichen nichts geändert (siehe Anlage 1).

Alle in Anlage 1 aufgeführten Träger wollen ihr Hortangebot ungeachtet der Entwicklung der umliegenden Grundschulen fortführen. Bei den Gründen hierfür zeigt sich überwiegend ein einheitlicher Begründungsstrang, der sich aus der spezifischen Historie und Situation der Eltern-Kind-Gruppen ableiten lässt (vgl. GRDRs 286/2017, Anlage 1, Kap. 5).

Daher schlägt die Verwaltung vor, diesen Horten aufgrund ihrer spezifischen Situation weiterhin die Möglichkeit einzuräumen über einen längeren Zeitraum hinweg (bis einschließlich Schuljahr 2025/2026) ihre Hortplätze zu belegen, unabhängig davon, welche Betreuungsmöglichkeiten an der Schule des jeweiligen Kindes zur Verfügung stehen.

Danach gilt auch für die in der Anlage 1 aufgeführten Eltern-Kind-Initiativen das vereinbarte Verfahren zur Hortumwandlung bzw. gegebenenfalls zum Hortabbau in Abstimmung mit dem Jugendamt und dem Schulverwaltungsamt.

#### • **Verfahren bei der Umwandlung von Hortplätzen**

Mit dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zum Ausbau der Stuttgarter Grundschulen zu Ganztagschulen war gleichzeitig der Beschluss zur Umwandlung bzw. Abbau von Hortplätzen in der Kindertagesbetreuung verbunden (vgl. GRDRs 199/2011). Das Verfahren zur Umwandlung von Hortplätzen ist in den GRDRs 867/2013 und GRDRs 55/2013 konkretisiert dargestellt.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Beschlüsse gestaltet sich der Umwandlungsprozess von Hortplätzen in andere Angebote der Kindertagesbetreuung (für 0- bis unter 3-Jährige und für 3- bis 6-Jährige) in Abstimmung von Schulverwaltungsamt und Jugendamt folgendermaßen:

Sobald Zeitpunkt und Umfang des Einstiegs einer Grundschule in den Ganztag verbindlich feststehen, vereinbaren die Beteiligten -Träger und Jugendamt- nach Möglichkeit in Einzelgesprächen ein neues Angebotskonzept und das weitere Vorgehen, um auf ein bedarfsgerechtes Angebot umzustellen. Dabei gilt, dass jedes Kind, das bereits einen Hortplatz hat, bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit seinen Platz behalten kann – unabhängig davon, ob an der von ihm besuchten Schule Ganztageszüge für seine Klassenstufe eingerichtet sind/werden oder nicht (Bestandsschutz).

Horte und Tageseinrichtungen nehmen keine neuen Schüler mehr auf, die in ihrer Schule das Ganztagsangebot in Anspruch nehmen können – auch nicht Schüler, die in einer Ganztagsgrundschule in Wahlform den Halbtagszug besuchen. In einer Ganztagesgrundschule, die aufwachsend eingerichtet wird, können Kinder aus den höheren und noch nicht vom Ganzttag berührten Klassen noch im Hort oder in der Tageseinrichtung aufgenommen werden.

Bei einer klassischen Halbtagschule ohne das Angebot eines Schülerhauses können Kinder weiterhin Hortplätze in Anspruch nehmen. Erst nach Abschluss des Prozesses der Entwicklung der Grundschulen zu Ganztagsgrundschulen bzw. des Verbleibs als Halbtagschule gibt es in Stuttgart keine Möglichkeit zur Hortanmeldung mehr. Damit würde nach derzeitiger Beschlusslage die städtische Förderung der Betreuung an diesen verbleibenden Halbtagschulen spätestens um 14 Uhr enden (Verlässliche Grundschule).

Wenn ein Kind eine Schule besucht, an der ein Schülerhaus eingerichtet ist, erfolgt ebenfalls keine Aufnahme in ein Hortangebot mehr. Dies gilt dann nicht, wenn das Schülerhaus aus Kapazitätsgründen nicht alle Kinder aufnehmen kann.

Mit Beginn des Ganztags schulbetriebs werden bestehende Horte an der Schule oder Schülerhäuser nach und nach in die Ganztagschule übergeführt.

## **Zu Beschlussantrag 2:**

Die Stadt Stuttgart fördert die in der Anlage 1 genannten Horte von Eltern-Kind-Gruppen bis einschließlich 2025/2026 (einschließlich Juli 2026) bzw. ggf. bis zum Auslaufen bzw. der Umwandlung der Horte weiterhin nach den jeweils zutreffenden Fördergrundsätzen für die Förderung der Betriebsausgaben von Tageseinrichtungen für Kinder (ohne Betriebskindertagesstätten) oder den Fördergrundsätzen für die Förderung der Betriebskosten von Horten in freier Trägerschaft an Grundschulen in der jeweils gültigen Fassung.

Verbunden mit der Hortumwandlung ist die Garantie, dass der Träger bis zur vereinbarten Angebotsumstellung oder ggf. Schließung eine Auslastung von 100 % gefördert bekommt, so dass auch bei Nichtauslastung der Plätze in der Übergangsphase die Förderung sichergestellt ist.

Für Träger, die sich ab dem Schuljahr 2025/2026 nicht an dieses Verfahren halten, erfolgt die Förderung auf Grundlage der prozentualen Auslastung der Einrichtung zum 01.03. des Förderjahres. Bei rückläufiger Nachfrage tragen die Träger dann das Risiko einer reduzierten Förderung.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte vom 03.08.2020 (in Kraft getreten am 01.08.2020) gewährt das Land Zuwendungen für den Betrieb von Horten an der Schule und herkömmlichen Horten.

Gemäß Ziffer 1.3 dieser Verwaltungsvorschrift werden Zuwendungen nicht gewährt für Betreuungsangebote an Ganztagschulen nach § 4a Schulgesetz; darunter fallen Ganztagschulen an Grundschulen (Hort an der Schule). Für diese Angebotsform kann ein Landeszuschuss nur noch während des sukzessiven Umbaus auf den verbindlichen Ganztagsbetrieb für einzelne Gruppen im Halbtagsbetrieb gewährt werden. Angebote im Ganztags schulbereich werden vom Schulverwaltungsamt finanziert.

Gemäß Ziffer 4.5 der Verwaltungsvorschrift können Schülerinnen und Schüler, die am Ganztagsbetrieb einer Schule teilnehmen, die hierfür eine zusätzliche Lehrerzuweisung erhält, nicht während der Öffnungszeiten der Ganztagschule (beispielsweise 8.00 bis 15.00 Uhr) im Hort betreut werden (herkömmlicher Hort). Demnach sind von der Förderung Hortgruppen ausgenommen, die Ganztagschüler\*innen während der Öffnungszeiten einer Ganztagschule nach Landeskonzept betreuen.

Der Landeszuschuss je Gruppe beträgt pro Schuljahr 12.373 EUR.

Sofern es bei vom Jugendamt geförderten reinen Hortgruppen von Eltern-Kind-Einrichtungen zu wegfallenden Landeszuschüssen aufgrund der Aufnahme von Kindern aus Ganztagschulen kommt, können diese Einrichtungen beim Jugendamt einen Antrag auf Kompensation von wegfallenden Landeszuschüssen stellen.

Zwölf der insgesamt dreizehn genannten Eltern-Kind-Einrichtungen haben reine Hortgruppen (siehe Anlage 1 zu dieser Vorlage) und erhalten neben der kommunalen Förderung auch Landeszuschüsse. Für zwei dieser zwölf Gruppen (Hort an der Schule sowie herkömmlicher Hort) werden ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 keine Landeszuschüsse mehr gewährt, da es sich um eine Ganztagschule beziehungsweise Kinder aus Ganztagschulen handelt. Der Ersatz für die wegfallenden Landesmittel wird in den kommenden Sachstandsbericht Kindertagesbetreuung, der im Dezember 2020 in die gemeinderätlichen Ausschüsse kommt, aufgenommen.

Für die insgesamt 4 alters- und betriebsformengemischten Gruppen werden keine Landesmittel gewährt. Eine Kompensation durch kommunale Mittel ist hier somit nicht notwendig.

Sollten für die übrigen zehn reinen Hortgruppen von Eltern-Kind-Einrichtungen (herkömmliche Horte) aufgrund von Kindern aus Ganztagschulen keine Landeszuschüsse mehr gewährt werden, würde bei einer Kompensation durch die Landeshauptstadt Stuttgart ein Finanzbedarf in Höhe von jährlich maximal 123.730 EUR entstehen (10 Gruppen x 12.373 EUR).

### **Finanzielle Auswirkungen**

Für zwei dieser zwölf Gruppen (Montessori Kinderhaus Stuttgart Mitte e.V. Schulkindbetreuung Römerschule sowie Kinderreich e.V. – Theaterhort) werden ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 keine Landeszuschüsse mehr gewährt. Die Kosten für die wegfallenden Landesmittel für beide Gruppen im Jahr 2020 in Höhe von 12.220 EUR sowie ab 2021 in Höhe von jährlich 29.326 EUR werden gedeckt aus der Kita-Betriebskostenpauschale und im kommenden Sachstandsbericht Kindertagesbetreuung, der im Dezember 2020 in die gemeinderätlichen Ausschüsse kommt, dargestellt.

Der Finanzbedarf für die potentielle Kompensation durch die Landeshauptstadt Stuttgart für die übrigen zehn reinen Hortgruppen von Eltern-Kind-Einrichtungen beträgt jährlich maximal 123.730 EUR (10 Gruppen x 12.373 EUR). Dieser Betrag ist ggf. im Haushalt zu veranschlagen.

### **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

Ref. WFB hat mit folgenden Anmerkungen mitgezeichnet:

"Bereits mit der GRDRs 199/2011 wurde der flächendeckende Ausbau von Ganztagsgrundschulen bis 2020 von der Stadt avisiert. Gemäß der GRDRs 331/2016 hätte ent-

sprechend dem Programm des Landes bis spätestens 2022 der flächendeckende Ausbau von Ganztagsgrundschulen erfolgen sollen. Die Vorlage 762/2020 stellt nicht dar, weshalb der angestrebte flächendeckende Ausbau scheinbar nicht bis zum Jahr 2022 realisiert werden kann. Des Weiteren stellt sich die Frage, wie lange eine Übergangsregelung entsprechend der GRDRs 286/2017 und der nun vorliegenden GRDRs 762/2020 noch erfolgen soll, da die Begründungen der Träger nicht darauf schließen lassen, dass ein reibungsloser Abbau im Schuljahr 2025/2026 erfolgen wird und auch in Zukunft weiterhin an dem Betrieb der Horte mit Eltern-Kind-Gruppen festgehalten wird. Eine fortwährend verlängerte Zwischenlösung kann keine Dauerlösung darstellen, weshalb von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Trägern zeitnahe ein geeignetes Konzept zu erarbeiten ist das den Abbau der oben genannten Horte ermöglicht."

**Vorliegende Anfragen/Anträge:**

---

**Erledigte Anfragen/Anträge:**

---

Isabel Fezer  
Bürgermeisterin

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über Eltern-Kind-Initiativen mit Hortgruppen

